

Mannheim, den 30.03.2012

## Es gibt ein Gesetz / es gibt kein Gesetz / es gibt eine Doktrin

### Der Typus „DDR-Flüchtling“ in der Intransparenz der deutschen Politik

#### **Individuelle Eingliederung des DDR-Flüchtlings**

**Es gibt ein Gesetz**, das bei der Eingliederung die Erwerbstätigkeit bewertet und würdigt, die der DDR-Flüchtling in seiner DDR-Zeit abgeleistet hat.

Das Instrument der Eingliederung ist das Fremdrentengesetz:

*„Übersiedler werden in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich so behandelt, als ob sie ihr gesamtes Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätte.“*

#### **Das Zusammenbrechen der DDR**

**Es gibt ein Gesetz**, das dem vermehrten Zustrom von DDR-Bürgern zu den Sozialsystemen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt, nachdem die Mauer gefallen ist.

Der Staatsvertrag vom 18.05.1990, Art.20(7) stellt ein Stoppschild auf:

*„Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt haben, erhalten von dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger ihre nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnete Rente für die dort zurückgelegten Zeiten.“*

Das heißt: Ab 19.05.1990 finden keine Eingliederungen nach dem Fremdrentengesetz mehr statt.

#### **Das Ereignis „Beitritt der DDR“**

**Es gibt ein Gesetz**, das die Überleitung der Renten und Rentenanwartschaften für die aktuellen Versicherten des Beitrittsgebietes regelt. Der Einigungsvertrag vom 31.08.1990, Art. 30(5) gibt dem gesamtdeutschen Gesetzgeber einen Auftrag:

*„Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) ... werden in einem **Bundesgesetz** geregelt.“*

Das **Bundesgesetz**, das hier gemeint ist, ist das **RÜG**, das am 25.07.1991 vom 12. Bundestag beschlossen wurde.

Es besagt in Art.1 §256a(1):

*„Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ... werden Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.“*

Das heißt: Für alle **Versicherten des Beitrittsgebietes** werden die Beitragszeiten auf der Grundlage ihrer DDR-Erwerbsbiografie ermittelt, mit Ausnahme derer, die in Art.1 §259a aufgeführt sind.

### **Der DDR-Flüchtling vor dem Hintergrund des Beitritts der DDR**

**Es gibt eine Doktrin**, die den DDR-Flüchtling dem Prozess des Beitritts der DDR ausliefert.

Die **Doktrin** lautet in etwa:

*„Die individuellen Eingliederungen der DDR-Flüchtlinge werden rückabgewickelt. Gelöscht. Die Bewertung ihrer DDR-Erwerbsbiografien, wie sie bei der Eingliederung geschehen ist, wird getilgt. Den neuen Bewertungsmaßstab liefert das RÜG.“*

**Es gibt kein Gesetz**, das die Anwendung der Doktrin rechtfertigt, geschweige denn verlangt.

### **Der Aussiedler aus Ost- und Südosteuropa vor dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa**

**Es gibt ein Gesetz**, mit dem die Fremdrenten der **Aussiedler/Spätaussiedler** begrenzt werden.

Angesichts der politischen Veränderungen im Ostblock waren bereits in der 12. Legislaturperiode Überlegungen angestellt worden, das Fremdrentenrecht in der Anwendung auf Aussiedler zu modifizieren. Im WFG aus dem Jahre 1996 schließlich heißt es

*„Die Werte für Beitrags- und Beschäftigungszeiten werden ... mit dem Faktor 0,6 gekürzt. Dadurch verringern sich die Rentenansprüche aus dem Fremdrentengesetz.“*

**Es gibt ein Gesetz**, das die **Aussiedler aus Polen** vor den Minderungen ihrer Fremdrente schützt.

Im deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 9.10.1975, siehe Broschüre Nr. 772 der DRV Bund, heißt es:

*„Die Werte für Ihre polnischen Beitrags- und Beschäftigungszeiten werden nicht – wie im FRG grundsätzlich vorgesehen – auf 60 Prozent gekürzt ... Sie werden zu 100% angerechnet.“*

### **Der DDR-Flüchtling vor dem Hintergrund der Gesetze, die die Aussiedler betreffen**

**Seitens der CDU wird derzeit eine alternative Doktrin erwogen**, nach der die DDR-Flüchtlinge ihre FRG-gestützten Rentenansprüche zurückerhalten.

Die **Doktrin** soll bewirken,

dass die DDR-Flüchtlinge den Kürzungen nach dem Muster „Aussiedler aus Russland, Rumänien, Kasachstan“ ausgeliefert werden.

Das Muster „Aussiedler aus Polen“ steht im Kalkül der CDU nicht zur Disposition.

### **Was ist eigentlich ein Gesetz?**

Schlagen wir nach bei **Wikipedia**:

**Ein Gesetz ist eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen, die in einem förmlichen Verfahren von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ – dem Gesetzgeber – erlassen worden ist.**

### **Was ist eigentlich eine Doktrin?**

Schlagen wir nach bei **Wikipedia**:

**Eine Doktrin ist ein System von Ansichten und Aussagen ... mit dem Anspruch, allgemeine Gültigkeit zu besitzen.**

### **Was ist die Grundlage exekutiven Handelns zu Lasten der Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR?**

Ein Gesetz?

Eine Doktrin?